

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Umsetzung Steuervorlage 17)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 20b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p> <p>³ Veräusserungsgewinne aus Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Immobiliengesellschaft sind von der Teilbesteuerung gemäss Absatz 2 ausgenommen und vollumfänglich steuerbar.</p>	<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50⁷⁰ Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>
	<p>§ 20c Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>¹ Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 76a und 76b sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 22 Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zinsen aus Guthaben;2. Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;7. Einkünfte aus immateriellen Gütern. <p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60<u>70</u> Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	
<p>§ 22a Besondere Fälle</p> <p>¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 22 Ziffer 4 gilt auch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden. Die ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 204 Absatz 1, 205 und 206 nachträglich besteuert;2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt. Dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen. <p>² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none">2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung <u>den die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 22 Absatz 3 übersteigt.</u> Dies; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.
<p>§ 76 Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Dieser setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Salvovortrages des Vorjahres;2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, insbesondere<ol style="list-style-type: none">a. Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,b. geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,c. Einlagen in die Reserven,d. Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,e. offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründeten Zuwendungen an Dritte;3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert. <p>² Zum steuerbaren Reingewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach § 95 zum Eigenkapital zu rechnen ist.</p>	<p>3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, unter Vorbehalt von Ersatzbeschaffungen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt. Als Liquidationswert gilt der Verkehrswert.</p>
	<p>§ 76a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<ol style="list-style-type: none">1. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;2. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;3. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen. <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;2. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;3. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;4. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;5. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;6. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Ziffern 1 bis 5 entsprechen.
	<p>§ 76b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 40 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um sechs Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁴ Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten,2. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen,3. zu den Dokumentationspflichten,4. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung, und5. zur Behandlung der Verluste und Patenten und vergleichbaren Rechten, <p>gelten sinngemäss.</p>
	<p>§ 76c Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 75 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.</p>
	<p>§ 76d Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 75 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>
<p>§ 79 Umstrukturierungen</p> <p>¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:</p> <p>1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;</p> <p>3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;</p> <p>4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.</p> <p>² Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4 werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>1. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4;</p> <p>2. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach den §§ 87 oder 88 besteuert wird.</p>	<p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben: <u>bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Ziffer 4.</u></p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>⁴ Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 204 bis 206 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.</p> <p>⁵ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.</p>	
<p>§ 85 Steuersatz</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 4 Prozent des steuerbaren Reingewinnes.</p>	<p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer von 4<u>2,5</u> Prozent des steuerbaren Reingewinnes.</p>
	<p>§ 86b Ermässigungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 76b darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 86 Absätze 1 und 5 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigung.</p> <p>² Weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung dürfen Verlustvorträge resultieren.</p>
<p>§ 87 Holdinggesellschaften</p>	<p>§ 87 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>¹ Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten keine Gewinnsteuer, sofern die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>² Erträge aus Grundeigentum im Kanton werden zu einem Satz von 4 Prozent besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p> <p>³ Kapitalgewinne aus der Veräusserung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft im Sinne von § 86a werden als Erträge aus Grundeigentum der ordentlichen Besteuerung unterworfen.</p>	
<p>§ 88 Verwaltungsgesellschaften</p> <p>¹ Für die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, gelten folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Beteiligungserträge gemäss § 86 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei; vorbehalten bleibt § 86a.2. Die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert.3. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz zum ordentlichen Tarif besteuert.4. Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste aus Beteiligungen im Sinne von Ziffer 1 können nur mit Erträgen gemäss Ziffer 1 verrechnet werden.	<p>§ 88 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>² Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Ziffer 3 werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p>	
<p>§ 89 Übergang zu einer Holdinggesellschaft</p> <p>¹ Die Besteuerung der Kapitalgewinne auf Beteiligungen bleibt vorbehalten sofern</p> <p>1. diese von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Muttergesellschaft zum Buchwert übertragen worden sind oder</p> <p>2. die auf sie entfallenden stillen Reserven bei Anerkennung einer bestehenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft nicht besteuert worden sind.</p> <p>² Die auf die Beteiligungen entfallenden stillen Reserven sind beim Übergang zu einer Holdinggesellschaft festzulegen. Sie werden steuerbar bei der Veräusserung von Beteiligungen innerhalb von zehn Jahren nach dem Übergang. Geschuldet ist eine Jahressteuer von 4 Prozent der Kapitalgewinne ohne jeglichen Abzug.</p>	<p>§ 89 Aufgehoben.</p>
<p>§ 90 Doppelbesteuerungsabkommen</p> <p>¹ Einkünfte und Erträge von Holding- oder Verwaltungsgesellschaften sind steuerbar, wenn eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und ein Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.</p>	<p>§ 90 Aufgehoben.</p>
<p>§ 91 Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt vier Prozent des Reingewinnes.</p> <p>² Gewinne unter Fr. 5 000.– werden nicht besteuert.</p>	<p>¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt vier<u>2,5</u> Prozent des Reingewinnes.-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>§ 93 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital sowie den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.</p>	<p>² Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 86 und auf Rechte nach § 76a entfällt, wird mit zehn Prozent in die Bemessung einbezogen.</p>
<p>§ 94 Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p>¹ Das steuerbare Eigenkapital der gemäss den §§ 87 oder 88 besteuerten juristischen Personen besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der bei einer Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>§ 94 Aufgehoben.</p>
<p>§ 98 Kapitalgesellschaften, Genossenschaften</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 100.–.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,3-<u>15</u> Promille des steuerbaren Kapitals<u>Eigenkapitals</u>, mindestens jedoch Fr. 100<u>200</u>.–.</p>
<p>§ 99 Holding- und Verwaltungsgesellschaften</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Holding- und Verwaltungsgesellschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Kapitals, mindestens jedoch Fr. 300.–.</p>	<p>§ 99 Aufgehoben.</p>
<p>§ 100 Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,3 Promille.</p> <p>² Eigenkapital unter Fr. 100 000.– wird nicht besteuert.</p>	<p>¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 0,3-<u>15</u> Promille.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>§ 246 Wegfall Steuerstatus</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach den §§ 87 und 88 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren zum Satz von 0,5 Prozent gesondert besteuert.</p> <p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt. Deren Anfechtung richtet sich nach den Bestimmungen des Veranlagungsverfahrens.</p> <p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den §§ 87 und 88 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 86b einbezogen.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 18 Finanzielle Leistungen des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton kann einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausrichten, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Pflege, die Restaurierung oder den Schutz der Umgebung erhaltenswerter Objekte,2. für die Wiederherstellung erhaltenswerter Natur- oder Landschaftsobjekte,3. zum Schutz einheimischer Tiere oder Pflanzen und ihres natürlichen Lebensraums,4. für Massnahmen zum ökologischen Ausgleich,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>5. für Beschränkungen der Bewirtschaftung des Bodens,</p> <p>6. an Leistungen von Gemeinden oder Privaten für den Erwerb von Rechten an erhaltenswerten Objekten sowie an Entschädigungsleistungen von Gemeinden bei materieller Enteignung,</p> <p>7. zur objekt- oder projektbezogenen Unterstützung privater Organisationen des Natur- und Heimatschutzes,</p> <p>8. an den Abbruch nicht mehr genutzter Bauten oder Anlagen ausserhalb des Baugebietes, deren Beseitigung im Interesse des Natur- oder Landschaftschutzes liegt.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich nach der Bedeutung des Objektes oder Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden. Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Beiträge, sofern Anordnungen von Gemeinden oder des Kantons die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.</p> <p>³ Der Kanton leistet Eigentümern oder anderen Berechtigten, die erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine angemessene Abgeltung, sofern sie im Interesse des Schutzziels die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Enteignungskommission im Verfahren nach den §§ 32 folgende des Enteignungsgesetzes¹⁾.</p>	<p><u>Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich Zusätzlich zu allfälligen Beiträgen nach Absatz 1 kann der Bedeutung des Objektes oder Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden. Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Kanton einmalige Beiträge, sofern Anordnungen von Gemeinden oder des Kantons 20 bis 40 Prozent an die Nutzung einschränken oder zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Kosten der Restaurierung von nach diesem Gesetz geschützten Sakralbauten im Eigentum der Kirchgemeinden leisten.</u></p> <p><u>Der Kanton leistet Eigentümern Die Höhe des Beitrags richtet sich namentlich nach der Bedeutung des Objektes oder anderen Berechtigten, die erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine Projektes und den anrechenbaren Kosten. An den Beitrag können Bedingungen oder Auflagen, insbesondere in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung, geknüpft werden. Eigentümer oder andere Berechtigte haben Anspruch auf angemessene Abgeltung Beiträge, sofern sie im Interesse Anordnungen von Gemeinden oder des Schutzziels Kantons die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Enteignungskommission im Verfahren nach den §§ 32 folgende des Enteignungsgesetzes zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.</u></p>

¹⁾ [710](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>⁴ Der Kanton übernimmt die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, die der Regierungsrat bezeichnet hat.</p>	<p>⁴ Der Kanton <u>übernimmt leistet Eigentümern oder anderen Berechtigten, die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, erhaltenswerte Objekte bewirtschaften, eine angemessene Abgeltung, sofern sie im Interesse des Schutzziels die landwirtschaftliche Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Entscheid über streitige Abgeltungen obliegt der Regierungsrat bezeichnet hat. Enteignungskommission im Verfahren nach den §§ 32 folgende des Enteignungsgesetzes¹⁾.</u></p> <p>⁵ Der Kanton übernimmt die Gebäudeversicherungsprämien für den historischen Mehrwert jener Gebäude, die der Regierungsrat bezeichnet hat.</p>
<p>§ 21 Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss den §§ 17 bis 20 wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. allgemeine Staatsmittel;2. zweckgebundene Beiträge und Abgeltungen des Bundes. <p>² Der Grosse Rat entscheidet über die Höhe der Einlagen aus allgemeinen Staatsmitteln mit dem Voranschlag.</p> <p>³ Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.</p> <p>⁴ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>§ 21 SpezialfinanzierungAllgemeine Finanzierung</p> <p>¹ Zur Erfüllung der Aufgaben gemäss <u>§ 17 sowie § 18 Absätze 1, 4 und 5 sowie den §§ 17 bis 19 und 20</u> wird eine Spezialfinanzierung geführt. Sie wird gespeist durch:</p>
	<p>§ 21a Spezialfinanzierung Sakralbauten</p> <p>¹ Für die Ausrichtung der Beiträge nach § 18 Absatz 2 wird eine Spezialfinanzierung geführt, deren Bestand fünf Millionen Franken nicht übersteigen darf.</p> <p>² In die Spezialfinanzierung werden jährlich eine Million Franken eingelegt.</p>

¹⁾ [710](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	³ Über die Verwendung der Spezialfinanzierung entscheidet der Regierungsrat.
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.